

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Benkstein, Nicole Höchst, Dr. Michael Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/13971 –

Zum Cyberangriff auf die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) wurde 1949 gegründet. Sie widmete sich der universitären und außeruniversitären Osteuropafor-schung mit Instituten in Berlin, Köln und München. Nach dem Ende des Kal-ten Krieges und der Auflösung der Sowjetunion 1991 begann eine differen-zierte Betrachtung des vielgestaltigen Osteuropas und der dort wieder bezie-hungsweise neu entstandenen unabhängigen Staaten; neben Russland stehen heute die Ukraine und Polen im Zentrum der interdisziplinären Osteuropafor-schung (vgl. dgo-online.org/geschichte/). Die DGO unterhält 23 Zweigstellen in Universitätsstädten, an denen sie regelmäßig akademische Veranstaltungen durchführt (vgl. dgo-online.org/personen/zweigstellen/). Sie gibt die Zeit-schrift „osteuropa“ heraus, in der regelmäßig deutsche wie ausländische Wis-senschaftler die Ergebnisse ihrer Forschung präsentieren (vgl. zeitschrift-osteuro-pa.de/).

Die DGO, die als gemeinnütziger überparteilicher Verein organisiert ist, wird zu einem beträchtlichen Teil über das Auswärtige Amt finanziert. Der Haus-haltsentwurf 2025 sieht eine institutionelle Förderung der DGO in Höhe von 693 000 Euro vor (vgl. Bundestagsdrucksache 20/12400, Einzelplan 05, S. 30). Dazu heißt es erläuternd: „Die Deutsche Gesellschaft für Osteuropa-kunde e. V. hat die Aufgabe, das Studium Osteuropas zu fördern, die auf die-sem Gebiet arbeitenden Persönlichkeiten zusammenzuführen, zur wissen-schaftlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen dieses Studienge-bietes beizutragen und die kulturellen Beziehungen zu den Oststaaten zu pfle-gen“ (ebd., S. 31).

Die DGO wurde Ende Juli 2024 vom Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation als „extremistische Organisation“ eingestuft. Eine solche Einstufung hat weitreichende Konsequenzen für alle Personen, die mit der oder für die DGO arbeiten; das russische Strafgesetzbuch sieht Strafen von bis zu zwölf Jahren Haft vor (dgo-online.org/informieren/aktuelles/dgo-russland-extr-emistische-organisation/). In einer ersten Reaktion hat das Auswärtige Amt die Einstufung der DGO als „extremistisch“ verurteilt (x.com/auswaertigesamt/status/1820830412664439256). Die Hochschulrektorenkonferenz spricht von einem „neue(n) Tiefpunkt in den aktuell ohnehin stark eingeschränkten rus-sisch-deutschen Wissenschaftsbeziehungen“ (www.hrk.de/presse/pressemitteil)

ungen/pressemitteilung/meldung/deutsche-gesellschaft-fuer-osteuropakunde-in-russland-zur-extremistischen-organisation-erklaert-hr/).

Mitte Oktober 2024 gab die DGO zudem bekannt, dass sich Unbefugte in den vergangenen Monaten Zugang zu den E-Mail-Postfächern der Organisation verschafft hätten. Dies sei auf eine professionelle und technisch versierte Weise geschehen; Ziel der Attacke sei es offenbar gewesen, Informationen über die Arbeit der DGO zu erhalten (vgl. Der Kreml liest die Mails mit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. Oktober 2024, S. 4). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) konnte die DGO beim Schließen des Sicherheitslecks unterstützen; ihm zufolge sei bei dem Hacken der DGO-Postfächer ein gängiges Muster der Informationsbeschaffung auch zur deutschen Außenpolitik zu erkennen (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der Schutzbedürftigkeit der erfragten Informationen eine Beantwortung der Fragen 1a, 1b, 1d, 3 und 7 im Rahmen dieser Kleinen Anfrage in offener Form nicht erfolgen kann.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen über Sachstände bei Ermittlungen bzw. Analysen im Kontext der zugrundeliegenden Fragestellung eines möglichen Cyberangriffes sowie über den Stand gegebenenfalls vorliegender oder nicht vorliegender Erkenntnisse und gegebenenfalls ergriffener Maßnahmen und angewendeter Vorgehensweisen bei Betroffenen in Bezug auf die von der Kleinen Anfrage betroffenen Dienststellen des Bundes enthalten. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand sowie auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden der betroffenen Dienststellen des Bundes und sich daraus gegebenenfalls abzuleitende mögliche Angriffsvektoren gezogen werden, woraus sich Nachteile für die Sicherheit und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland ergeben könnten.

Unter Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht werden die Antworten zu den obig genannten Fragen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung – VSA) daher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage übermittelt.

1. Welche Details sind der Bundesregierung über den Cyberangriff auf die Deutsche Gesellschaft für Osteuropaforschung bekannt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Nach dem Sachzusammenhang wird davon ausgegangen, dass in dieser Frage ebenfalls die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) gemeint ist. Eine Deutsche Gesellschaft für Osteuropaforschung ist hier nicht bekannt.

- a) Wie viele und welche E-Mail-Postfächer der DGO waren nach Kenntnis der Bundesregierung von dem zitierten Cyberangriff betroffen?
- b) Über welchen Zeitraum war es nach Kenntnis der Bundesregierung den Hackern der E-Mail-Postfächer der DGO möglich, die digitale Kommunikation unbemerkt mitzulesen?
- d) Welche Maßnahmen hat das zur Unterstützung herbeigerufene Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ergriffen, um das Sicherheitsleck der digitalen Kommunikation der DGO zu schließen, und ist es dem BSI gelungen, das genannte Sicherheitsleck zu schließen?

Die Fragen 1a, 1b und 1d werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort auf diese Fragen ist gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

- c) Wie haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitarbeiter der DGO bemerkt beziehungsweise Verdacht geschöpft, Opfer eines Hacks geworden zu sein?

Im Juni 2024 unterrichtete das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die DGO über eine mögliche Kompromittierung der dortigen E-Mail-Umgebung. Anhand der vom BfV bereitgestellten Indikatoren konnte die DGO Datenausleitungen aus diversen E-Mail-Konten bestätigen.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die möglichen Urheber des Cyberangriffs auf die digitale Kommunikation der DGO vor, und welche Motive können nach Erkenntnissen der Bundesregierung den mutmaßlichen Urhebern des genannten Hacks unterstellt werden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?
4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der zitierte Hack gegen die digitale Kommunikation der DGO Teil einer strategisch und langfristig angelegten digitalen Kampagne gegen deutsche Regierungsstellen wie auch Nichtregierungsorganisationen ist, und wenn ja, und wenn eine solche Kampagne wahrscheinlich ist, wer hätte nach Erkenntnissen der Bundesregierung ein Interesse daran, deutsche Regierungsstellen wie auch Nichtregierungsorganisationen zu schwächen beziehungsweise zu schädigen (bitte ausführen)?

Die Fragen 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Analysen zur Urheberschaft des Cyberangriffs dauern derzeit noch an.

Hinsichtlich der Motivlage lässt sich allgemein feststellen, dass Nachrichtendienste fremder Mächte regelmäßig auch Cyberspionage als Mittel der Informationsbeschaffung nutzen. Zu weiteren Ausführungen wird auf den Verfassungsschutzbericht 2023 verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

3. Konnten sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die möglichen Urheber des genannten Hacks der digitalen Kommunikation der DGO vorhandener technischer Lücken bedienen, und wenn ja, welcher?
7. Sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung die mutmaßlichen Hacker der digitalen Kommunikation der DGO in den Besitz sensibler und beziehungsweise oder vertraulicher Information gelangt, und wenn ja, welcher (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Die Fragen 3 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort auf diese Frage ist gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

5. Ist die DGO nach Kenntnis der Bundesregierung über das genannte Hacken der E-Mail-Postfächer hinaus Opfer weiterer Hacks beziehungsweise solcher Versuche geworden, etwa des Blockierens ihrer Webseite durch eine Schadsoftware oder des Hackens ihrer Konten auf Social-Media-Plattformen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?
6. Ist der DGO nach Kenntnis der Bundesregierung durch den zitierten Hack ein Schaden ihrer wissenschaftlichen Arbeit entstanden (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?
8. Werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung einzelne deutsche und beziehungsweise oder ausländische Wissenschaftler mit einschlägigem Osteuropabezug durch den genannten Hack der digitalen Kommunikation der DGO in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet, und wenn ja, welche?
9. Werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung einzelne deutsche und beziehungsweise oder ausländische Wissenschaftler mit einschlägigem Osteuropabezug durch den genannten Hack der digitalen Kommunikation der DGO in ihrer wissenschaftlichen Integrität, welche auch wissenschaftliches Publizieren und Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen einschließt, gefährdet, und wenn ja, welche?

Die Fragen 5, 6, 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Kann die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Hacken der digitalen Kommunikation der DGO und ihrer Einstufung als „extremistische Organisation“ durch russische Behörden erkennen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Da die Kompromittierung bereits seit einem längeren Zeitraum bestand, wird ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der „Einstufung“ und dem Cyberangriff als eher unwahrscheinlich angesehen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Welches gängige „Muster der Informationsbeschaffung auch zur deutschen Außenpolitik“ erkennt das BSI im zitierten Hack der digitalen Kommunikation der DGO (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung stehen im Fokus von Cyberangriffen zur Informationsbeschaffung in Deutschland auch immer wieder Nichtregierungsorganisationen, Think Tanks und politische Stiftungen, die sich mit Außen- und Sicherheitspolitik befassen.

12. Hat sich die Bundesregierung oder eine ihr nachgeordnete Behörde öffentlich zu dem genannten Hack der digitalen Kommunikation der DGO geäußert, wenn ja, wo und gegenüber wem, und wenn nein, wird sie dies noch tun?

Gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bestätigte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) grundsätzlich das Muster von Informationsbeschaffung aus E-Mail-Postfächern. Darüber hinaus haben sich die Bundesregierung sowie ihr nachgeordnete Behörden bislang nicht öffentlich zu dem Cyberangriff geäußert. Die Bundesregierung hat indessen die Einstufung der DGO als „extremistische Organisation“ gegenüber dem russischen Außenministerium und gegenüber der russischen Botschaft in Berlin wiederholt als völlig unbegründet zurückgewiesen und die klare Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Einstufung zurückgenommen wird. Entsprechend hat sich die Bundesregierung auch öffentlich geäußert, so das Auswärtige Amt auf „X“ zur Einstufung der DGO als „unerwünscht“ am 6. März 2024 und zur Einstufung als „extremistisch“ am 6. August 2024.

13. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung über den zitierten Hack gegen die digitale Kommunikation der DGO hinaus Kampagnen gegen die DGO mit dem Ziel der Einschüchterung oder Bedrohung der Organisation und beziehungsweise oder ihrer Mitglieder gegeben?

Die Einstufung als „extremistische Organisation“ ist als eine solche Kampagne anzusehen.

14. Sind der Bundesregierung Strafverfahren innerhalb der Russischen Föderation bekannt, die aufgrund der Einstufung der DGO als „extremistische Organisation“ eingeleitet worden wären, und wenn ja, gegen wen richten sich die Verfahren (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Laufende Strafverfahren sind der Bundesregierung derzeit nicht bekannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.